

Anmeldung Aussteller

An Fax: +49 711 18560 1888
caner.yildirim@messe-stuttgart.de

Landesmesse Stuttgart GmbH
70627 Stuttgart (Germany)

ibex 2018



ibex 2018
Teheran - Iran · 22.11. - 25.11.2018

www.ibexiran.de - www.ibexiran.com

Firma

Anmeldeschluss: 28. September 2018

Straße / Postfach

Projektnummer: 60-001-18

PLZ, Ort

Land

Veranstalter
Federation of Iranian Food Industry
Knowledge Coordination, Industry &
Market Center KANON

Zuständig

Mobilnummer

Telefon

Durchwahl

Telefax

Veranstalter und Organisation

E-Mail:

Internetadresse

Messe Stuttgart
Mitten im Markt  Landesmesse Stuttgart GmbH
70627 Stuttgart (Germany)
Kontakt:
Caner Yildirim +49 711 18560 2644

USt.-Identifikationsnummer

Gewünschte Ausstellungsfläche

<input type="text"/>	qm	Hallenfläche ohne Standbau	x	295,00 EUR
<input type="text"/>	qm	Standbau	x	95,00 EUR
<input type="text" value="1"/>	St.	Medienpauschale	x	250,00 EUR
<input type="text"/>	St.	Mitausstellergebühr	x	0,00 EUR (bis zu 3 Mitaussteller sind kostenlos)
<input type="text"/>	St.	Mitausstellergebühr	x	250,00 EUR (ab dem 4. Mitaussteller, pro Mitaussteller)

Mindestfläche: Hallenfläche ohne Standbau 12 qm, mit Standbau 12 qm. Alle Preise zzgl. gesetzlich vorgeschriebener Umsatzsteuer.

Wir stellen folgende Produkte aus:

Bemerkungen:

Wir haben die Allgemeinen (ATB) und Besonderen (BTB) Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Der computergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmendaten an Dritte wird zugestimmt.

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des Beteiligungspreises - basierend auf der gewünschten Fläche - sowie der eventuell anfallenden obligatorischen Gebühren entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung fällig. Der in der Anzahlung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das in der Anzahlungsrechnung angegebene Konto zu überweisen. Bei Zulassung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig. Der in der Endrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das in der Endrechnung angegebene Konto zu überweisen.

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) umseitig

1. Veranstalter

Veranstalter ist die in den "Besonderen Teilnahmebedingungen" genannte Organisation oder Firma.

2. Durchführung und Ausstellungsleitung

Die Landesmesse Stuttgart GmbH, Messe Stuttgart International (nachfolgend: MSI), die im Rahmen dieser „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ im eigenen Namen handelt, betreut die über sie zugelassenen Aussteller und übernimmt die technisch-organisatorische Durchführung für diesen Bereich.

3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme sind Firmen mit Ausstellungsgütern, die der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen.

4. Anmeldung, Zulassung und Standbestätigung

- 4.01 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der MSI unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von Zulassung oder Standbestätigung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 4.02 Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen“.
- 4.03 Der Eingang der Anmeldung wird von der MSI schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die MSI nach Abstimmung mit dem Veranstalter Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.
- 4.04 Der Anmeldende wird zugelassen:
- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
 - sofern er die in diesen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt und
 - sofern sein Ausstellungsgut Gesamtrahmen und Konzeption der Veranstaltung entspricht.
- 4.05 Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.06 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der MSI und dem Aussteller geschlossen. Die anschließende Standbestätigung beinhaltet einen detaillierten Plan, aus dem die Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist die MSI nicht haftbar.
- 4.07 Die MSI kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Standbestätigung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn dies bei nicht vollständiger Vermietung der von MSI angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und dem Aussteller eine nach Lage und Größe im wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- Sollte die MSI durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (behördliche Anordnung, Anweisung des Veranstalters,...) gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände, Gangflächen oder Ein-/Ausgänge verlegen oder verkleinern zu müssen, so hat der Aussteller Anspruch auf Erstattung des Beteiligungspreises, der sich auf die Flächenreduzierung bezieht. Darüber hinaus können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 4.08 Nach Zulassung durch die MSI bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungspreises rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird oder das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.
- 4.09 Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vor Beginn der Veranstaltung übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nummer 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.
- 4.10 Die MSI ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

5. Unteraussteller

- 5.01 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die MSI berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen. Die MSI erteilt die Einwilligung erst, wenn die in Betracht kommenden Unterausstellerfirmen schriftlich die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.
- 5.02 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften der MSI als Gesamtschuldner.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.01 Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungspreis fällig und zu überweisen, deren Höhe in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ festgelegt ist. Bei Nichtzulassung wird die Anzahlung zurückerstattet.
- 6.02 Nach Erhalt der Rechnung über die Beteiligungspreise ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung gem. dem in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Termin fällig.
- 6.03 Wird der Zahlungstermin trotz Abmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist die MSI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern anderweitig über die Standfläche verfügt worden ist,
- verfällt bis zur Zulassung die Anmeldegebühr, max. € 250,00
 - hat nach Zulassung der Aussteller 25% des Beteiligungspreises zu zahlen.

Kann die MSI die Standfläche nicht anderweitig vermieten, hat der Aussteller den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen. Dem Aussteller wird das Recht eingeräumt, der MSI nachzuweisen, dass dieser kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die MSI ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber der MSI vor.

8. Rücktritt

- 8.01 Die MSI ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die MSI unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 8.02 Bis zur Zulassung durch die MSI ist ein Rücktritt durch den Anmeldenden möglich.
- 8.03 Tritt ein Anmeldender nach dem Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, dann verfällt die geleistete Anzahlung.
- 8.04 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er
- den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Fläche von der MSI nicht neu vermietet werden kann.
 - 30% des Beteiligungspreises zu zahlen, sofern die Fläche von der MSI neu vermietet werden kann. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurück-getretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die MSI weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung des der umgesetzten Firma vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt so lange nicht vor, wie nicht belegte Ausstellungsflächen zur Verfügung stehen.

- 8.05 Der Rücktritt des Ausstellers (Nummer 8.02 bis 8.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Nummer 8.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei MSI wirksam.

9. Standausstattung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der MSI maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der MSI abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der MSI nicht entspricht, kann von der MSI auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Es dürfen nur Güter ausgestellt werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters und der MSI ausgestellt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

- 11.01 Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließliche Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der MSI hierfür ist ausgeschlossen. Für die speditionstechnische Abwicklung innerhalb des Geländes können die Veranstalter auch nach Festlegung der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.
- 11.02 Aufbau und Einrichtung des Messestandes müssen am Tage vor Ausstellungsbeginn bis 19.00 abgeschlossen sein.
- 11.03 Die Auf- und Abbaueiten der Veranstaltung werden in entsprechenden Rundschreiben mitgeteilt. Exponate und Gegenstände des Ausstellers, die sich nach offiziellem Abbauende noch auf dem Messestand befinden, können ohne weitere Ankündigung vom Veranstalter entfernt werden. Dadurch entstehende Kosten sowie das Risiko von Schäden oder Verlust gehen zu Lasten des Ausstellers.

12. Versicherung und Haftpflicht

- 12.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 12.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeiträge Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 12.03 Die Veranstalter und MSI übernehmen keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.
- 12.04 Die Veranstalter und die MSI haften in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der MSI übernommen wurde. Der Aussteller stellt den Veranstalter und die MSI darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen Regressansprüchen Dritter frei.

13. Vorbehalt

- 13.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Veranstalter und die MSI haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 13.02 Der Veranstalter ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Fall der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Nr. 8. Im Falle einer Absage der Veranstaltung haften weder die Veranstalter noch die MSI für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen der MSI und des Veranstalters ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der zuständigen Wirtschaftsorganisationen von der MSI festgesetzt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungspreis abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ verwiesen.
- 14.02 Hat der Aussteller der MSI Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 14.03 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.04 Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der MSI (Stuttgart).
- 14.05 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.
- 14.06 Alle Ansprüche der Aussteller gegen die MSI verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

Landesmesse Stuttgart GmbH
Messe Stuttgart International

Messe Stuttgart
Key to markets



Besondere Teilnahmebedingungen

als Ergänzung zu den Allgem. Teilnahmebedingungen der Landesmesse Stuttgart GmbH

ibex 2018



Bitte beachten Sie auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Die unterschriebene Anmeldung sowie die Anzahlung gemäß Ziffer 7 sind Voraussetzungen für eine Zulassung.

Veranstalter
Federation of Iranian Food Industry Knowledge Coordination, Industry & Market Center KANON

Teheran - Iran · 22.11. - 25.11.2018

www.ibexiran.de - www.ibexiran.com

Projektnummer: **60-001-18**

Veranstalter und Organisation	
Landesmesse Stuttgart GmbH 70627 Stuttgart (Germany) Telefax: +49 711 18560 1888 Kontakt: Caner Yildirim caner.yildirim@messe-stuttgart.de	Messe Stuttgart Mitten im Markt 

1. Anmeldeschluss: **28. September 2018**

(s. Nr. 4.01 und 4.02. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen)

2. Mindeststandgröße
Hallenfläche ohne Standbau 12,00 qm
Standbau 12,00 qm

3. Teilnahmekosten

3.1. Beteiligungsbeitrag / Standmiete

295,00	EUR	/ qm Hallenfläche ohne Standbau	
95,00	EUR	/ qm Standbau	
0,00	EUR	/ St. Mitausstellergebühr	(bis zu 3 Mitaussteller sind kostenlos)
250,00	EUR	/ St. Mitausstellergebühr	(ab dem 4. Mitaussteller, pro Mitaussteller)

3.2. Sonstige Gebühren / Katalogeintrag

250,00 EUR / für die obligatorische Medienpauschale

Beteiligungspreise, die in Fremdwährung angegeben sind, werden zum Tageskurs der Zahlung der Landesmesse Stuttgart GmbH an den Veranstalter umgerechnet und in € in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern.

4. Leistungen

4.1. Mit der Bezahlung der Teilnahmekosten erhält der Aussteller folgende Leistungen:

- Überlassung der Standfläche
- erforderliche Rück- und Trennwände, Teppichboden *
- Standblende mit einheitlicher Standbeschriftung (Firmenname und -logo) *
- Möblierung: 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Prospektständer, 1 Theke, 1 Papierkorb *
- Allgemeine Ausleuchtung des Standes *
- Grundeintrag im offiziellen Messekatalog des Veranstalters (keine Haftung für fehlerhafte Eintragungen)
- Allgemeiner Hallen-, Bewachungs- und Ordnungsdienst (keine Standbewachung)
- Technisch-organisatorische Betreuung der Aussteller durch die Messe Stuttgart
- diverse Marketingmaßnahmen

* Bei Anmietung ohne Standbau entfallen die markierten Positionen

4.2. Verzicht / Preisanpassung

Ein Verzicht auf einzelne firmenspezifische oder allgemeine Leistungen begründet keinen Anspruch auf Minderung des Beteiligungsbeitrages. Ergeben sich bis Veranstaltungsbeginn nicht vorhersehbare örtliche Preis- oder Gebührensteigerungen, behalten wir uns eine Anpassung der Preise vor.

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen dem Aussteller nur für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen in keiner Weise beschädigt werden. Beschädigte Bauteile werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

5. Standzuteilung / Zulassung

Nach erfolgter Aufplanung werden die einzelnen Aussteller zur Veranstaltung zugelassen. Über die Größe und Lage der Stände sowie die Baurichtlinien werden die Aussteller mit der Zulassung informiert. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stand oder eine bestimmte Standform besteht nicht. Es wird jedoch versucht, Standwünsche zu berücksichtigen.

6. Standbau / Serviceleistungen

Zusätzliches Mobiliar, Strom-, Wasser- Telefonanschlüsse, Reinigung, etc. können mit gesonderten Formularen bei der Landesmesse Stuttgart GmbH bestellt werden.

7. Zahlungsbedingungen

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des voraussichtlichen gesamten Beteiligungsbeitrages entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung fällig und ist unter Angabe der Projektnummer auf das in der Anzahlungsrechnung angegebene Konto zu überweisen.

Commerzbank Stuttgart, BLZ 600 400 71, Konto Nr. 523 708 600

IBAN : DE73 6004 0071 0523 7086 00, BIC: COBADEFFXXX Projektnummer: **60-001-18**

Bei Zulassung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig und ist unter Angabe der Projektnummer auf das in der Endrechnung angegebene Konto zu überweisen.

Bitte unbedingt beachten: Bei Zahlung als Verwendungszweck ausschließlich Rechnungsnummer und/oder Kundennummer angeben. Keinesfalls die Worte Iran oder Teheran verwenden!

8. Firmendaten

Der computergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmendaten an Dritte wird zugestimmt.

Meldung Mitaussteller* Registration Co-exhibitors*

ibex 2018



→ Fax: +49 711 18560 1888
caner.yildirim@messe-stuttgart.de

Landesmesse Stuttgart GmbH
70627 Stuttgart (Germany)

ibex 2018
Teheran - Iran · 22.11. - 25.11.2018

*Mitaussteller

(Unternehmen, das mit eigenem Personal und eigenem Angebot am Stand des Hauptausstellers präsent ist)

*Co-Exhibitor

(Company present with own staff and products/ services at the stand of a principal exhibitor)

1

Hauptaussteller (Firma, Ort) · *Principal Exhibitor (Company, town)* _____ Standnr · *Standno.* _____

Ansprechpartner: Frau / Herr · *Contact person: Ms / Mr* _____

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe
Entry in the list of exhibitors under letter

Firma · *Company* _____

Straße / Postfach · *Street / P.O. Box* _____

PLZ / Ort · *Postcode, Town* _____

Zuständig · *Responsible* _____ Mobilnummer · *Mobile number* _____

Telefon · *Telephone* _____ Durchwahl · *Extension* _____ Telefax · *Fax* _____

E-Mail · *E-mail* _____ Internetadresse · *Internet address* _____

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(EU), Steuernummer
VAT identification number (EU), tax number _____

- Unternehmer · *Entrepreneur*
 kein Unternehmer · *no entrepreneur*

2

Firma · *Company* _____

Straße / Postfach · *Street / P.O. Box* _____

PLZ / Ort · *Postcode, Town* _____

Zuständig · *Responsible* _____ Mobilnummer · *Mobile number* _____

Telefon · *Telephone* _____ Durchwahl · *Extension* _____ Telefax · *Fax* _____

E-Mail · *E-mail* _____ Internetadresse · *Internet address* _____

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe
Entry in the list of exhibitors under letter

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(EU), Steuernummer
VAT identification number (EU), tax number _____

- Unternehmer · *Entrepreneur*
 kein Unternehmer · *no entrepreneur*

3

Firma · *Company* _____

Straße / Postfach · *Street / P.O. Box* _____

PLZ / Ort · *Postcode, Town* _____

Zuständig · *Responsible* _____ Mobilnummer · *Mobile number* _____

Telefon · *Telephone* _____ Durchwahl · *Extension* _____ Telefax · *Fax* _____

E-Mail · *E-mail* _____ Internetadresse · *Internet address* _____

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe
Entry in the list of exhibitors under letter

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(EU), Steuernummer
VAT identification number (EU), tax number _____

- Unternehmer · *Entrepreneur*
 kein Unternehmer · *no entrepreneur*

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (nach UStG in der jeweils gültigen Fassung).
All prices are subject to the statutory VAT valid at this time (according to the relevant version of the Value Added Tax Act.

Ort, Datum · *Place, date* _____

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptausstellers
Company stamp and legally binding signature of the principal exhibitor